

I. Bayerisches Gesetzprojekt
gegen Schlemmerei

Abreizkalender.

Die bayrische Regierung hat bei der deutschen Regierung den Erlass eines Gesetzes gegen Schlemmerei angeregt. Der bayrische Antrag bezieht sich als „Schlemmer“ denjenigen, der aus Hang zum Wohlleben sich derart übermäßig der Genußsucht hingibt, daß dadurch angesichts der Not des Volkes Argernis erregt werden kann.“

Die Begründung, die dem Gesetzentwurf beigegeben ist, wird eine Umschreibung der Begriffe Genußsucht, Übermäßigkeit, Erregung des Argernisses enthalten. Unter Genußsucht wird verstanden die übermäßige Befriedigung der Genußsucht in Speise und Trank. Die Genußsucht ist echt bayrisch. A Holbi und a Hagenl sind die einmalige Befriedigung der Genußsucht soll nicht den Schuldigen der gesetzlichen Strafe verfallen, weil es auch im Leben des Arbeitenden einmal vorkommt, daß er aus besonderen Anlaß sich den Tafelfreuden etwas zu reichlich hingibt. Die übermäßige Befriedigung der Genußsucht ist der Ausfluß eines Hanges zum Wohlleben sein.“

Die Genußsucht gehört in eine Kategorie für Beichtgelehrte, aber nicht in ein Gesetz. Bestraft wird nur derjenige, der zur Genußsucht, aber der Grund zur Bestrafung nicht in dem Hang, der unsichtbar ist, sondern in der Genußsucht, das Argernis gibt und das sehr wohl vermieden sein kann. Gerade die Leute, die am seltensten Genußsucht geben, wenn sie sich einmal gehen lassen, sind die schlimmsten Argernisse.

dieser Begriff des Argernisses gibt zu denken. Das Volk kann an einem Schlemmer doch nur Argernis empfinden, wenn es ihn sieht. Er muß sich also nicht in einem Spiegelschmuck zu Hummer, Lachs und Kaviar hängen mit Beauve Cliquot hinsetzen, damit er sich draußen richtig ärgern können.

Die das tun, sind gewöhnlich nur Zufalls-Schlemmer. Hinter der Spiegelscheibe kann jeden Tag ein anderer sitzen und sich die teuersten Sachen anschauen lassen, das Volk wird daran grade so gut nichts merken, wie wenn es tagtäglich derselbe Schlemmer wäre. Jene Gelegenheits-Schlemmer aber sind nicht zu vernachlässigen, ebgleich die Wirkung auf die Volkspolizei ist. Ein üppiges Gastmahl kann oft der Mittelpunkt einer langen Reihe arbeitsreicher Tage, die ein Leben voll Mühe und Anstrengung sind. Das Volk aber macht keinen Unterschied, ob es einen Müßiggänger sitzen, die ihre Renten in der Tasche anlegen oder Menschen, die es sich nicht leisten können, etwas zu kosten lassen, etwa um den Anlaß eines der Ihrigen zu feiern.

Um das Argernis zu verhindern, so müßte man die Öffentlichkeit ausschließen, und dann verfielen die Schlemmer dem Mordertum. Das Essen würde ein Publikumsgeschäft etwa wie der Geschlechtsverkehr. Die Schlemmer der guten Speisehäuser müßten sich zu ihren Gästen schleichen, wie in ein Freudenhaus, es ist weit, daß man bessere Menüs nur noch hinter verschlossenen Türen und Kiesel erledigen dürfte, weil ein Gast, der ein Eisbein mit Sauerkraut gehabt hat, an dem man und Languste Anstoß nehmen könnte.

Es gibt sicher einmal eine Zeit, wo man sich über den Wert eines Mannes nicht ärgert, sondern sich dachte: Ich werde suchen, soviel zu verdienen, daß ich mir das auch einmal leisten kann! — Und denkt man anders: Wenn ich kein trocken Brot kriegen soll der da keinen Kuchen essen.

Das Unglück liegt in dem riesengroßen Abstand, die Kluft zwischen Brot und Kuchen besteht. Aber bei den Gesetzprojekten und Hirngespinnsten wird der Unterschied ausgeglichen. Wer ins Wasser gefallen ist, rettet man nicht mit Räsonieren, sondern mit Schwimmen.

aus Ulfen

Freitag 9.2.1922